

Allgemeine Gebindebedingungen

Stand 1. Jänner 2017

1 Pfandgebinde

Die Anlieferung der flüssigen Chemikalien erfolgt in Pfandgebinden, welche als solche gekennzeichnet sind. Insbesondere die angebrachten Pfandgebinde-Kennzeichen und sonstigen Kennzeichnungen, z.B. nach Chemikaliengesetz, auf Gebinden dürfen nicht geändert, entfernt, überklebt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gebinde dürfen nicht verändert, nicht beschädigt, nicht verschmutzt und nicht missbräuchlich (z.B. zur Befüllung mit anderen Produkten oder als Mischgefäß) verwendet werden. Wir weisen darauf hin, dass solche Handlungen zu schweren Verletzungen von Personen und Vermögensschäden führen und daher auch strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Die verrechnete Pfandgebühr entspricht jeweils unserer aktuellen Preisliste.

Der Pfandbetrag auf Pfandgebinde wird nur dann refundiert, wenn dieser nachweislich von der Brenntag Austria GmbH eingehoben wurde. Der Pfandbetrag verfällt bei Blechdrums sofern diese innen verrostet retourniert werden. Die Pfandgebühr wird im Falle nicht restlos entleerter und gereinigter Gebinde sowie bei beschädigten, verschmutzten oder sonst wie unbrauchbaren Gebinden nicht refundiert.

Entscheidend für die Refundierung des Pfandbetrages ist das Eingangsdatum bei Brenntag und die danach in angemessener Zeit erfolgte Überprüfung der retournierten Pfandgebinde.

Von uns oder Dritten gestellte Behälter dürfen nicht vertauscht, nicht an Dritte weitergegeben, nicht als Lagerbehälter verwendet oder Dritten überlassen werden. Pfandgebinde sind unverzüglich an uns oder die von uns bezeichnete Stelle zurückzugeben. Bei Rückgabe an uns müssen die Gebinde stets verschlossen sein. Bei Rückgabe werden Gutschriften abhängig von der Behaltdauer in folgender Höhe berechnet:

00 – 12 Wochen 100%; 13 –24 Wochen 50%; ab 25 Wochen 0 %

der ursprünglich verrechneten Pfandgebühr. Angefangene Wochen werden als ganze Wochen gezählt.

Retournierte Gebinde werden dem Kunden auf entsprechende Gebinde mit der längsten Behalte-Dauer angerechnet. Der Verfall der Pfandgebühr wird auf Basis dieser Behalte-Dauer berechnet. Bei Retournierung mit Bahn oder Spediteur verrechnen wir dem retournierenden Kunden die uns erwachsene Belastung weiter bzw. gegen die Pfandgebinde-Gutschrift auf.

Der Kunde haftet uns auch ohne Verschulden für bestimmungswidrige Verwendung, Beschädigung oder Verlust von Behältern, die wir ihm oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen haben. Für die Reinigung von Gebinden behalten wir uns vor Reinigungskosten zu verrechnen.

Wir sind nicht verpflichtet vom Kunden gestellte Behälter auf Eignung, insbesondere Sauberkeit, zu überprüfen. Für infolge schadhafter oder sonst unzulänglicher Behälter entstehende Schäden oder Mängel haften wir nicht. Der Kunde hält uns diesbezüglich auch gegenüber Dritten schad- und klaglos.

2 Mietgebinde

Für bestimmte Gebinde laut aktueller Preisliste wird ein Behälter-Tracking-System mittels individueller Barcodes verwendet. Brenntag vermietet und der Kunde mietet diese Brenntag-eigenen Gebinde.

Die Gebinde werden für einen bestimmten Zeitraum laut aktueller Preisliste gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Mietgebühr wird nach der gebührenfreien Zeit pro angefangene Kalenderwoche verrechnet (entscheidend ist das Eingangsdatum bei Brenntag) wobei die Verrechnung an den Kunden monatlich erfolgt. Für die dem Mietsystem unterworfenen Gebinde ist das Pfandsystem gemäß Pkt. 1 ausgeschlossen.

Die Mietgebinde werden max. bis zu 9 Monaten zur Verfügung gestellt. Werden die Mietgebinde innerhalb von 9 Monaten nicht an Brenntag retourniert wird der Gebindepreis gemäß Gebindepreisliste in Rechnung gestellt.

Der Kunde darf die Gebinde nur für die von Brenntag gelieferten Produkte verwenden. Jede anderweitige Verwendung und jede Weitergabe der Gebinde an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Mietgebinden ist ausgeschlossen. Die Rückgabe anderer als der vermieteten Gebinde befreit den Kunden nicht von der Rückgabe der vermieteten Gebinde.

Bei Beschädigungen, Verschmutzung, Verlust oder Inanspruchnahme durch Dritte hat der Kunde Brenntag unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verschmutzung und den Verlust der Mietgebinde oder die Inanspruchnahme durch Dritte verschuldensunabhängig in Höhe des Gebindepreises gemäß Gebindepreisliste der Mietgebinde. Nicht rückstandsfrei entfernbare Beschriftungen, Beklebungen oder sonstige Veränderungen der Mietgebinde gelten als Beschädigung. Der Kunde ist Brenntag für jede daraus resultierende Spezialreinigung der Gebinde schadenersatzpflichtig.

Für infolge schadhafter oder sonst unzulänglicher Mietgebinde entstehende Schäden oder Mängel haftet Brenntag nicht. Der Kunde hält Brenntag diesbezüglich auch gegenüber Dritten schad- und klaglos.

3 Allgemein

Der Pfand- oder Mietbetrag für Gebinde wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt und ist unabhängig von der Zahlungskondition für die Warenlieferung zuzüglich Umsatzsteuer sofort und ohne jeden Abzug fällig.

Gebinde sind frachtfrei an einen der folgenden Brenntag Standorte zurückzustellen:

2353 Guntramsdorf, Bahnstraße 13 (Bahnhof Guntramsdorf-Kaiserau)

4050 Traun, Rubensstraße 48

8111 Judendorf-Straßengel, Fabrikstraße 4-6

2700 Wr. Neustadt, Haidbrunngrasse 50

Wir sind jedoch bemüht bei Neuankunft mit eigenem Fuhrpark und bei genügend freiem Laderaum die an uns zurückzustellenden Pfand- oder Mietgebinde zum Rücktransport zu übernehmen. Brenntag geht hinsichtlich der Menge der vom Kunden zurückzustellenden Pfand- oder Mietgebinde und hinsichtlich des Rückholungstermins keine wie immer lautende Verpflichtung ein. Entstehende Transportkosten und Nebenaufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Schadenersatzpflicht resultierend aus Mangelhaftigkeit oder aus Fehlern der Verpackung insbesondere für Container, Fässer, Kanister etc. wird vereinbarungsgemäß ausgeschlossen.

Das Transportrisiko für die Rückgabe von Pfand- oder Mietgebinden trägt der Kunde, dieses wird von Brenntag nicht übernommen.

Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Gebindebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Solche Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Unsere Gebindebedingungen gelten auch dann wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Gebindebedingungen abweichender Bedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

Unsere Allgemeinen Gebindebedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Als Erfüllungsort gilt für beide Teile Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das, sachlich und für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständige, Gericht vereinbart, das österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts – anzuwenden hat. Hinsichtlich der in unseren Bedingungen enthaltenen Klauseln (EXW, FCA, CPT) oder allfällig anderer zur Anwendung kommender Klauseln wird auf die **Incoterms 2010** verwiesen, wobei der Originaltext der deutschen Übersetzung der Internationalen Handelskammer Paris zugrunde zu legen ist. Sofern zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bedingungen entgegensteht (Konsumentenschutzgesetz) tritt an deren Stelle jener für uns im Sinne der nicht zur Anwendung kommenden Bestimmungen günstigste Regelungsinhalt, der mit diesen in Einklang zu bringen ist.